

Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 1 des Nds. Kammergesetzes für die Heilberufe

Änderung der Satzung der Schlichtungsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (Satzung Schlichtungsstelle PKN) auf Beschluss der Kammerversammlung vom 08.11.2025:

Artikel I

Die von der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen am 06.11.2010 beschlossene Satzung der Schlichtungsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (Satzung Schlichtungsstelle PKN) wird wie folgt geändert:

„Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen hat am 06.11.2010 folgende Satzung der Schlichtungsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen verabschiedet und diese zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 08.11.2025.“

§ 1 Aufgabe

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„Aufgabe der Schlichtungsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ist die Schlichtung bei Behandlungsfehlern und Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis gemäß § 11 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) und § 24 der Kammeratzung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.“

§ 2 Zusammensetzung

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) „¹Die Schlichtungsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen setzt sich aus einem vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern zusammen. ²Das vorsitzende Mitglied muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen. ³Ein beisitzendes Mitglied muss als Vertreter oder Vertreterin der Patientenschaft berufen werden. ⁴Die Berufung des zweiten beisitzenden Mitglieds, das Kammerversammlungsmitglied sein muss, regelt Absatz 4.“

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) „Für das vorsitzende Mitglied und die Vertreterin oder den Vertreter der Patientenschaft ist jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.“

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) „Das vorsitzende Mitglied, dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter, das beisitzende Mitglied der Patientenschaft und dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstands der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen von der Kammerversammlung berufen.“

§ 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) „¹Das beisitzende Mitglied der Schlichtungsstelle, das Kammerversammlungsmitglied sein muss, wird vom Vorsitzenden nach Bedarf von Fall zu Fall aus dem Kreise der Kammerversammlungsmitglieder bestimmt. ²Es soll derjenigen Berufsgruppe angehören, deren Verhalten Gegenstand der Streitigkeiten ist und soll nach Möglichkeit die gleiche Therapierichtung vertreten. ³Das einzelne Kammerversammlungsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten die Mitwirkung in der Schlichtungsstelle für sich ausschließen. ⁴Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass eine berufliche und oder örtliche Nähe des Beisitzers zum Streitfall vermieden wird.“

§ 2 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

(5) „Die Amtsperiode der Mitglieder der Schlichtungsstelle deckt sich mit derjenigen der Kammerversammlung.“

§ 3 Grundsätze

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) „Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitglieds der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41, 42 der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Ausschließung und Ablehnung einer Richterin oder eines Richters entsprechend.“

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) „¹Über die Ablehnung entscheidet die Schlichtungsstelle endgültig. ²An die Stelle eines ausgeschlossenen Mitgliedes oder mit Erfolg abgelehnten Mitgliedes tritt ein stellvertretendes Mitglied der Schlichtungsstelle.“

§ 11 Kosten

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) „Die Kosten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle trägt die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.“

§ 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) „¹Bei einer Schlichtung von Streitigkeiten über Behandlungsfehler können die Kosten für Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen dem als Partei im Verfahren beteiligten Kammermitglied auferlegt werden, wenn die Schlichtungsstelle einen Behandlungsfehler feststellt. ²Hierüber sind die Parteien aufzuklären. ³Die Kosten für Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).“

§ 12 Entschädigung der Mitglieder

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) „¹Die beisitzenden Kammermitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. ² Die Aufwandsentschädigung erfolgt gemäß der Reisekosten- und Sitzungsgelderordnung für Organmitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.“

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) „Das vorsitzende Mitglied erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung, die durch den Vorstand der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen festzusetzen ist.“

§ 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 18 Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 18 „Inkrafttreten“

§ 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) „Gleichzeitig tritt die Satzung der Schlichtungsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen, beschlossen von der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen am 30.08.2003, außer Kraft.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bereitstellung auf der Internetseite der Kammer (<https://www.pknds.de>) in Kraft.

Hannover, den 08.11.2025

Dr. Kristina Schütz
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Die vorstehende Änderung Satzung der Schlichtungsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (Satzung Schlichtungsstelle PKN) ist hiermit ausgefertigt und wird auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen www.pknds.de veröffentlicht.

Hannover, den 10.12.2025

Dr. Kristina Schütz
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen